

Bestimmungen für Transportdienstleister

Gesundheit, Umweltschutz und Sicherheit haben bei Wöllner einen hohen Stellenwert. Wöllner hat in den vergangenen Jahren viel Aufwand für diese Thematik investiert, damit Wöllner und Sie als Vertragsfirma bzw. Auftragnehmer und die jeweiligen Mitarbeiter sicher arbeiten können, Gesundheitsgefährdungen nach Möglichkeit ausgeschlossen sind und der Umweltschutz gewährleistet ist.

Jeder kann und muss seinen Beitrag leisten, damit Verbesserungen und eine gute Zusammenarbeit möglich sind. Daher

- sprechen Sie Personen an, wenn diese unsicher arbeiten,
- sorgen Sie bei der Erbringung Ihrer Leistung dafür, dass Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz stets gewährleistet sind, z.B. vermeiden Sie Energieverschwendung,
- übernehmen Sie Verantwortung und seien Sie Vorbild in dem Sie z.B. stets Ihre persönliche Schutzausrüstung tragen,
- respektieren Sie die geltenden Regeln, wie z.B. die Nutzung der markierten Fußwege,
- kommunizieren Sie die Maßnahmen an Ihre Mitarbeiter; nur dadurch werden diese akzeptiert, erläutern Sie z.B. die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen.

Damit die Anforderungen bei Wöllner umgesetzt werden, müssen bei Auftragserteilung bzw. beim Betreten des Werksgeländes diese Bestimmungen für Dienstleister akzeptiert werden. Sie enthalten die Mindestanforderungen bezüglich Ihres Verhaltens und der Auftragsabwicklung.

Wir wünschen Ihnen erfolgreiche und sichere Arbeitstage.

Datum:



Dr. Barbara März
Geschäftsführung



Bernard Legros
Arbeitssicherheitsmanagementbeauftragter

Dokument	Prozesseigner	Unterschrift	Datum	Dokument-Nr.	Version	Status	Seite
FB	Bernard Legros	gez. Legros	06.02.2018	WLU-ASi-VA 12.1.2.1	1	Frei	1 von 7

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Erläuterung	3
3. Geltungsbereich	3
4. Betreten des Werkes	3
5. Arbeitszeitregelung	4
6. Arbeitnehmerentsendegesetz / Mindestlohngesetz	4
7. Sicherheitsunterweisung	5
8. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften	5
9. Arbeitsschutz	5
10. Brandschutz	5
11. Diebstahlsicherung	5
12. Geheimhaltungspflicht	6
13. Schlussbestimmungen	6
14. Anhang	7

Dokument	Prozesseigner	Unterschrift	Datum	Dokument-Nr.	Version	Status	Seite
FB	Bernard Legros	gez. Legros	06.02.2018	WLU-ASi-VA 12.1.2.1	1	Frei	2 von 7

1. Einleitung

Für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Werksgelände der Wöllner Group (im folgenden Auftraggeber) in Ludwigshafen und Bad Köstritz gelten für Vertragsfirmen und deren Mitarbeiter besondere Bestimmungen.

2. Erläuterung

Vertragsfirma	Unternehmen, das für Wöllner Dienstleistungen erbringt. Inkludiert sind auch Firmen, die Dienstleistungen auf Basis eines Rahmen- oder Wartungsvertrages erbringen.
Werk	Umfasst neben dem Werksgelände auch die außerhalb befindlichen Liegenschaften des Auftraggebers.
Auftraggeber	Alle Mitgliedsfirmen der Wöllner Group können als Auftraggeber auftreten.
Koordinierende Stelle	In der Regel handelt es sich um einen Mitarbeiter, der den Auftrag auslösenden Abteilung. Die koordinierende Stelle wird vor Beginn der Arbeiten dem Auftragnehmer bekannt gegeben. Sie ist nicht automatisch Sicherheitskoordinator.
Sicherheitskoordinator	Es handelt sich entweder um den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) gemäß BauStellV oder um den Koordinator für gefährliche Arbeiten gemäß Freigabeschein Wöllner.
Technische Dienstleister	Dienstleister, die eine technische Dienstleistung erbringen, inklusive Reinigungsdienste.
Transportdienstleister	Dienstleister, der eine Transport-Dienstleistung erbringt.

3. Geltungsbereich

- 3.1. Diese Bestimmungen gelten für alle Verträge mit Vertragsfirmen, die bzw. deren Mitarbeiter auf dem Werksgelände des Auftraggebers in Ludwigshafen und/oder Bad Köstritz eine Transportdienstleistung erbringen.
- 3.2. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass seine Erfüllungsgehilfen die Vorgaben ebenfalls einhalten. Dies gilt insbesondere auch für Subunternehmer oder dem Auftragnehmer von Dritten überlassene Leiharbeitnehmer.

4. Betreten des Werkes

- 4.1. Das Betreten des Werkes in Ludwigshafen ist nur gestattet, wenn ein entsprechender Besucherausweis mitgeführt wird.
Ersteintritte außerhalb der Arbeitszeiten des Empfangs sind vorab der Betriebsleitung zu melden. Diese leitet die notwendigen Schritte ein.
- 4.2. Das Betreten des Werkes in Bad Köstritz ist nur gestattet nach Anmeldung beim Betriebsleiter, seinem Stellvertreter oder der Schichtleitung.
- 4.3. Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Melde- oder Genehmigungspflichten gegenüber Behörden oder Berufsgenossenschaften zu beachten. Dies gilt besonders beim Umgang mit Gefahrstoffen. Er muss dem Auftraggeber einen Nachweis der erfolgten Meldungen unaufgefordert vorlegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben, Beiträge und ähnliches zu leisten.

Dokument	Prozesseigner	Unterschrift	Datum	Dokument-Nr.	Version	Status	Seite
FB	Bernard Legros	gez. Legros	06.02.2018	WLU-ASi-VA 12.1.2.1	1	Frei	3 von 7

5. Arbeitszeitregelung

- 5.1. Die Arbeitszeiten für den Auftragnehmer richten sich nach dem beim Auftraggeber üblichen Arbeitszeitrahmen (Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr). Falls über diesen Zeitraum hinaus Arbeiten erforderlich sind, muss dies vorab vereinbart werden.
- 5.2. Mitarbeiter der Auftragnehmer dürfen sich nur an Stellen des Werkes aufhalten, an denen Sie Ihre Arbeiten ausführen. Dazu kommen noch zur Verfügung gestellte Pausenräume, Umkleide- und Sanitärräume. Ein längerer Aufenthalt im Werk, als für vorgesehene Tätigkeiten notwendig, ist grundsätzlich verboten.
- 5.3. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes.

6. Arbeitnehmerentsendegesetz / Mindestlohngesetz

- 6.1. Der Auftragnehmer versichert, dass er allen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) und – soweit anwendbar – dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AentG) nachkommen wird.
- 6.2. Der AG ist berechtigt, vom Auftragnehmer als Sicherheit für Freistellungs- und sonstige sich aus den Verstößen gegen das MiLoG bzw. das AentG ergebenden Schadensersatzansprüche, eine Bankbürgschaft in angemessener Höhe zu verlangen.
- 6.3. Der Auftragnehmer bestätigt nach Aufforderung des Auftraggebers die Einhaltung des MiLoG bzw. des AentG durch entsprechende Nachweise. Der Auftraggeber wird die ihm vorgelegten Unterlagen vertraulich behandeln.
- 6.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von ihm in Anspruch genommenen Subunternehmer sowie Verleiher in gleicher Weise auf die Einhaltung des MiLoG bzw. des AentG zu verpflichten. Dies schließt die im vorstehenden Absatz geregelten Nachweispflichten ein und gilt auch für vom Subunternehmer beauftragte Subunternehmen.
- 6.5. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über das Verbot der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften.
- 6.6. Der Auftraggeber ist berechtigt, die eingesetzten Arbeitskräfte hinsichtlich der ordnungsgemäßen Beschäftigung vor ORT zu überprüfen. Der Auftragnehmer weist vorsorglich seine Mitarbeiter auf entsprechende Auskunft- und Ausweispflichten gegenüber dem Auftraggeber hin. Der Auftragnehmer hat dieses Prüfrecht des Auftraggebers mit etwaigen Subunternehmern zu vereinbaren. Diese Regelung gilt auch für von Subunternehmern beauftragte Sub-Subunternehmen.
- 6.7. Bei Verstoß des Auftragnehmers gegen die in den vorstehenden Absätzen geregelten Pflichten ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Der Auftraggeber behält sich für diesen Fall ausdrücklich vor, Ansprüche auf Schadensersatz gelten zu machen.

Dokument	Prozesseigner	Unterschrift	Datum	Dokument-Nr.	Version	Status	Seite
FB	Bernard Legros	gez. Legros	06.02.2018	WLU-ASi-VA 12.1.2.1	1	Frei	4 von 7

7. Sicherheitsunterweisung

- 7.1. Bei der Anmeldung wird eine dokumentierte Sicherheitsunterweisung gemäß den allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Besucher der Wöllner Group durchgeführt werden.

Die Teilnahme an dieser Sicherheitsunterweisung entbindet die Auftragnehmer nicht von ihren Pflichten gemäß Arbeitsschutzgesetz und DGUV Vorschrift 1.

- 7.2. Sind für bestimmte Tätigkeiten besondere Qualifikationen aufgrund gesetzlicher oder berufsgenossenschaftlicher Vorschriften oder im Rahmen der Betreiberverantwortung erforderlich, so muss der Auftragnehmer diese Qualifikation nachweisen können.

8. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

- 8.1. Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Besucher liegen in verschiedenen Sprachen vor am Empfang. Im Anhang befindet sich die deutsche Version.

9. Arbeitsschutz

- 9.1. Es gelten neben den Unfallverhütungsvorschriften der für den Auftragnehmer zuständigen Berufsgenossenschaft zusätzlich die Unfallverhütungsvorschriften der BG RCI.

- 9.2. Der Auftragnehmer hat für seine Mitarbeiter die notwendigen Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Auftragnehmer.

- 9.3. Im gesamten Werk ist der jeweils gültige PSA-Standard zu beachten.

- 9.4. Die Nutzung von Betriebsmitteln des Auftragsgebers zum Be- und Entladen ist in der Regel verboten.

In den Fällen, wo dies vertraglich geregelt und erlaubt ist, müssen alle Fahrzeugführer vor der ersten Nutzung geschult werden. Eine jährliche Wiederholung der Schulung inklusive Sicherheitsunterweisung hat zu erfolgen. Entsprechende Schulungsnachweise sind unaufgefordert jährlich und auf Anfrage den Auftraggeber in Kopie zukommen zu lassen.

- 9.5. Die rettungsdienstliche Versorgung muss über die Rettungskette Wöllner erfolgen. Arbeitsunfälle sind sofort zu melden. Bei meldepflichtigen Unfällen ist der Arbeitssicherheitskoordination Wöllner eine Kopie der Unfallmeldung zukommen zu lassen. Der Auftraggeber ist berechtigt, eigene Unfalluntersuchungen durchzuführen.

10. Brandschutz

- 10.1. Die allgemeinen Brandschutzvorschriften sind unbedingt zu beachten.

11. Diebstahlsicherung

- 11.1. Der Auftragnehmer hat die von ihm auf das Werksgelände eingebrachten und bereitgestellten Gegenstände gegen Diebstahl zu sichern.

- 11.2. Der Auftraggeber haftet nicht für die dem Auftragnehmer abhanden gekommenen Gegenstände.

Dokument	Prozesseigner	Unterschrift	Datum	Dokument-Nr.	Version	Status	Seite
FB	Bernard Legros	gez. Legros	06.02.2018	WLU-ASi-VA 12.1.2.1	1	Frei	5 von 7

12. Geheimhaltungspflicht

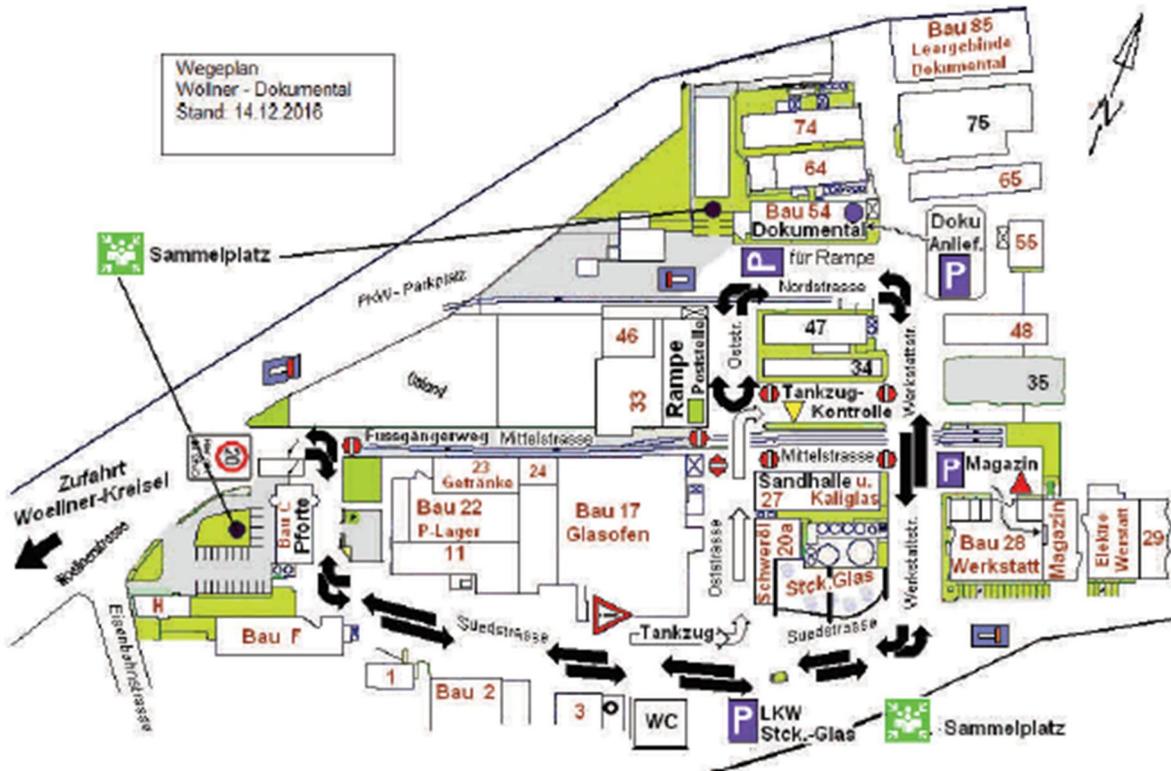
- 12.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren Informationen aller Art vertraulich zu behandeln, die er über Unternehmen der Wöllner Group in Zusammenhang mit dem Auftrag oder dessen Durchführung erhält.
Er ist außerdem verpflichtet, solche Informationen weder direkt noch indirekt zu einem anderen Zwecke zu verwenden, als zur Erfüllung des Auftrages.
- 12.2. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Projektbearbeitung vertraulich zu behandeln.
- 12.3. Diese Verpflichtung übernimmt der Auftragnehmer auch für alle in seinem Namen und Auftrag handelnden Personen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Diese Bestimmungen sind mit der Aushändigung an den Auftragnehmer verbindlich. Sie lösen alle bisherigen Bestimmungen ab.
- 13.2. Änderungen, Ergänzungen oder Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

Dokument	Prozesseigner	Unterschrift	Datum	Dokument-Nr.	Version	Status	Seite
FB	Bernard Legros	gez. Legros	06.02.2018	WLU-ASi-VA 12.1.2.1	1	Frei	6 von 7

14. Anhang



Sicherheitsvorschriften für Besucher und Fremdfirmen der Wöllner GmbH (DE)

1. Vor Betreten des Werksgeländes ist eine Anmeldung beim Ansprechpartner erforderlich. Den Anweisungen der Ansprechpartner ist Folge zu leisten.
2. Ein Rauch-, Alkohol- und Fotografierverbot gilt auf dem gesamten Betriebsgelände. Rauchen ist nur in gesondert gekennzeichneten Bereichen gestattet.
3. Kinder unter 12 Jahren und Tiere dürfen das Betriebsgelände nicht betreten.
4. Im Betriebsgelände gilt die StVO. Es gilt die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Besondere Vorsicht gilt bei Toren und Ausfahrten wegen Stapler- und Radladerverkehr. Den Schlüssel abziehen, wenn das Fahrzeug verlassen wird.
5. Das Telefonieren in Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn Freisprecheinrichtungen benutzt werden oder das Fahrzeug steht. In bestimmten Bereichen, z. B. explosionsfähige Atmosphäre, besteht absolutes Handyverbot.
6. Folgende Verhaltensregeln gelten für Fußgänger:
 - Fußgänger benutzen die gelb gekennzeichneten Wege.
 - Sicher Gehen, nicht Laufen oder Rennen.
 - Auf Treppen den Handlauf benutzen.
 - Nicht hinter Sichthindernissen hervor die Verkehrswege betreten.
7. Auf fahrende Fahrzeuge achten.
8. Das Betriebsgelände darf, mit Ausnahme der Bürogebäude und deren Zugänge, nur mit Sicherheitsschuhen, mindestens aber geschlossenem Schuhwerk betreten werden.
9. Die Schutzhelmpflicht für die Besucher und Fremdfirmen wird vom jeweiligen Ansprechpartner festgelegt.
10. In den Produktionsgebäuden, Laboratorien und Lägern sind Schutzbrillen zu tragen.
11. Im Notfall haben sich alle auf dem Gelände befindlichen Personen auf den im Werksplan vermerkten Sammelstellen einzufinden.
12. Bei allen Notfällen, die einen Kranken-, Rettungswagen- oder Notarzt-Einsatz erforderlich machen, wird die Notfallnummer: *7500 oder 0-112 gewählt.
13. Unfälle sind unverzüglich beim Ansprechpartner oder an der Pforte zu melden.
14. Informieren Sie sich vor Ort über Standort der Feuerlöscher, Flucht- und Rettungswege und Erste-Hilfe-Kästen.

Dokument	Prozesseigner	Unterschrift	Datum	Dokument-Nr.	Version	Status	Seite
FB	Bernard Legros	gez. Legros	06.02.2018	WLU-ASi-VA 12.1.2.1	1	Frei	7 von 7